Der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch einen nicht rechtsfähigen Verein.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Martin Erling
in Breslau.

Breslau 1923.
Breslauer enossenschGruck derafts-BuchdrGuckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Die Begriffsbestimmung des nicht rechtsfähigen Vereins läßt sich nicht aus § 54 B.G.B., dem einzigen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches, der dem nicht rechtsfähigen Verein gewidmet ist, herleiten. Denn wenn demnach auf den nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, so besagt das keineswegs, daß der nicht rechtsfähige Verein eine Gesellschaft sei, ist doch damit nur über die rechtliche Behandlung des nicht rechtsfähigen Vereins, nicht aber über seine rechtliche Natur Bestimmung getroffen. Wir stellen vielmehr fest, daß sich der nicht rechtsfähige Verein darstellt als eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Namen führt und bei der ein Wechsel im Mitgliederbestande stattfindet, wobei diese Merkmale nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts — wie bei der Gesellschaft — sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung erfüllt sind. Des weiteren folgt eine Feststellung des Unterschiedes zwischen idealen und wirtschaftlichen Vereinen. Als wirtschaftliche Vereine ergeben sich solche, die am vermögensrechtlichen Verkehr mit dem Endziel der materiellen Förderung ihrer Mitglieder teilnehmen.

Der Frage nach den Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch einen nicht rechtsfähigen Verein steht gegenüber die Frage nach den Folgen, den Wirkungen des Erwerbes. Bei der Frage, welche Wirkung der Erwerb der Rechtsfähigkeit auf den Verein als solchen ausübt, handelt es sich darum, festzustellen, ob der Verein vor und nach dem Erwerbe identisch ist, oder ob mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit ein neuer Verein entstanden ist. Das uns hier entgegentretende Problem der Identität und Neuheit läßt sich nur dadurch lösen, daß man den einzelnen Fall ins Auge faßt und nach dem Zweckgedanken der betreffenden Gesetzesnorm fragt, der dann erkennen läßt, ob die Gesetzesnorm trotz oder wegen gewisser Änderungen des früheren Tatbestandes noch Anwendung finden könne oder nicht. In Anwendung

dieser Erkenntnis gelangen wir in unserem Fall zu dem Ergebnis, die Identität zu bejahen. Für die weitere Frage, welche Wirkung der Erwerb der Rechtsfähigkeit auf das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins ausübt, ergibt sich daraus die Antwort, daß der rechtsfähige Verein der Gesamtnachfolger des nicht rechtsfähigen Vereins ist. Hinsichtlich der Frage, welche Folgen der Erwerb der Rechtsfähigkeit für die Rechtsgeschäfte des nicht rechtsfähigen Vereins hat, spitzen sich unsere Erörterungen auf die Frage zu: Können für einen künftigen Verein Verpflichtungen begründet werden? Diese Frage ist auf Grund der Feststellung der Identität des Vereins vor und nach Erlangung der Rechtsfähigkeit zu bejahen, wobei allerdings in dem Fall, daß von vornherein die Absicht besteht, einen rechtsfähigen Verein zu gründen, die Einschränkung zu machen ist, daß es sich nur um solche Rechtsgeschäfte handeln darf, die zur Begründung des Vereins als solchen oder zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für ihn erforderlich sind.

Bei der Frage, welche Wirkung die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf den Prozeß des nicht rechtsfähigen Vereins ausübt, ist im Hinblick auf § 50 Z.P.O. grundsätzlich zwischen Aktiv- und Passivprozeß zu unterscheiden. Sprechen wir von einem Aktivprozeß des nicht rechtsfähigen Vereins, so kann es sich hierbei nur um einen Prozeß der vereinigten Mitglieder handeln. Erlangt nun während eines solchen Prozesses der Verein die Rechtsfähigkeit, so bedeutet der damit erfolgte Parteiwechsel keine Klageänderung, da dem der Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge entgegensteht. Beim Passivprozeß, wo gemäß § 50 II Z.P.O. der nicht rechtsfähige Verein als Partei auftritt, ist die sich auf Grund der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch den Verein und des daraus sich ergebenden Subjektwechsels erhebende Frage der Klageänderung ebenfalls zu verneinen, da die Erlangung der Rechtsfähigkeit während eines gegen den nicht rechtsfähigen Verein anhängigen Rechtsstreits an der prozessualen Lage nichts ändert. Passive Parteifähigkeit besaß schon der nicht rechtsfähige Verein, eine Klageänderung durch Einführung eines neuen Prozeßbeteiligten anzunehmen, verbietet aber der Umstand, daß der rechtsfähige und der nicht rechtsfähige Verein miteinander identisch sind.